

► Bußgeldverfahren

Aktenversendungspauschale ist notwendige Verteidiger-Auslage

| Der VerfGH Berlin hat noch einmal zur Erstattungsfähigkeit der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV-GKG Stellung genommen und nach einem Bußgeldverfahren richtigerweise die Erstattungsfähigkeit der Pauschale bejaht. Die Richter haben damit die anderslautende Entscheidung des AG wegen Verstoß gegen das Willkürverbot aufgehoben. Die Aktenversendungspauschale sei eine notwendige Auslage des Verteidigers, die dem Betroffenen/Beschuldigten im Falle des Freispruchs aus der Staatskasse zu erstatten sei. Es handele sich nicht um eine „Servicepauschale“, die der Verteidiger dafür zahlen müsse, dass er sich eine Akteneinsicht bei der Behörde oder eine Mitnahme der Akte erspare (VerfGH Berlin 18.5.22, 91/21, Abruf-Nr. 232714). |

Man fragt sich schon, warum das AG mehr als 20 Jahre nach Einführung der Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV-GKG die Erstattung der vom Verteidiger bzw. seinem Mandanten gezahlten Pauschale verweigert hatte. Denn die damit zusammenhängenden Fragen und Probleme sind inzwischen in der Rechtsprechung durch die Obergerichte umfassend geklärt (vgl. u. a. BVerfG NJW 95, 3177; BGH NJW 11, 3041; KG AGS 09, 198; OLG Düsseldorf StV 03, 177; zu allem eingehend Burhoff/Volpert/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., Teil A Rn. 286 ff. und Rn. 1124 ff.).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Terminsgebühr

Längenzuschlag: Hauptverhandlung beginnt gemäß Ladungszeit

| Es kommt auch im Gebührenrecht auf die Sekunde an. Das beweist ein Beschluss des AG Dillingen a. d. Donau (23.11.22, 302 Ds 306 Js 135128/18, Abruf-Nr. 232713). Dort stritt man um einen Längenzuschlag nach Nr. 4128 VV RVG für einen Hauptverhandlungstermin. |

Im Protokoll waren der Beginn der Hauptverhandlung mit 9:04 Uhr und das Ende mit 14:00 Uhr vermerkt. Bei der Berechnung des Längenzuschlags war aber ausschließlich auf den in der Terminladung genannten Beginn der Hauptverhandlung 9:00 Uhr abzustellen, nicht auf den Aufruf. Denn hierbei handele es sich um eine Wartezeit, die der Verteidiger nicht vertreten muss. Die Verhandlungsstunde ende mit Ablauf der Sekunde 59:59, danach beginne die nächste Stunde (Gerold/Schmidt/Burhoff, 25. Aufl., RVG VV 4108 Rn. 24; LG Karlsruhe RVG prof. 22, 122). Nach Vorb. 4.1 Abs. 3 VV RVG sind (Wartezeiten und) Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon sind nur (Wartezeiten und) Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie Unterbrechungen von jeweils mindestens einer Stunde.

Mit Ablauf der Sekunde 13:59:59, also um 14:00:00 Uhr, dauerte die Hauptverhandlung hier somit mehr als fünf Stunden. Der Längenzuschlag war also zu bejahen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232714

Die überwiegende
Rechtsprechung ist
eindeutig



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232713

Verhandlungsstunde
endet mit Ablauf der
Sekunde 59:59